

Beitrags-, Gebühren- und Kostenumlageordnung (Beitragsrichtlinie)

§ 1

Allgemeine Grundsätze/Rechtsgrundlage

Gemäß § 26 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ Sitz Pritzwalk und nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG), in der jeweils geltenden Fassung, haben die Verbandsmitglieder und die Nutznießer an den Verband Beiträge in der Höhe zu leisten, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Für die Verbandspflichtaufgaben bestimmt sich die Beitragspflicht, nach Vorgaben des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung werden die Beiträge nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Verbandsmitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, beschieden.

Für die durch die Erschwerung oder Aufwandserhöhung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG und des § 26 der Verbandssatzung herangezogen werden.

Erbringt der Verband weiterreichende Leistungen über die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung hinaus, so richtet sich die Beitragsbemessung oder Kostenumlage gemäß § 27 Abs. 4 der Verbandssatzung nach den Vorteilen sowie den Kosten die mit der Aufgabenerfüllung entstehen.

Darüber hinaus ist der Verband als Träger öffentlicher Belange und als Körperschaft des öffentlichen Rechts verpflichtet, Auskünfte in Zusammenhang mit dem Gegenstand seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu erteilen und diesbezügliche Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) den Berechtigten zugänglich zu machen.

Zur Erhebung und Veranlagung der entsprechenden Beiträge, Gebühren und Kosten wird gemäß §§ 24, 26 - 28 der Verbandssatzung, veröffentlicht am 08.04.2015, diese Beitrags-, Gebühren – und Kostenumlageordnung erlassen.

§ 2

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beitrag der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der Verbandspflichtaufgaben

Gemäß der §§ 26 und 27 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 80 Abs. 1 BbgWG wird der Beitrag für die Erfüllung der Verbandspflichtaufgaben nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung nach dem „Flächenmaßstab“ errechnet und erhoben:

- 1.1** Der Verbandsjahresbeitrag nach § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird jährlich in der Verbandsversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt
- 1.2** Beitragsveranlagungsfläche ist die Fläche mit der das Mitglied anteilig am Verbandsgebiet beteiligt ist. Berechnungsgrundlage ist die Flächenangabe in ha gerundet auf die 1. Dezimalstelle.

2. Beiträge/Kostenveranlagung für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung

2.1 Erschwernisbeiträge/Kostenveranlagung von Verbandsmitgliedern oder herangezogenen Verursachern nach § 28 Abs. 3 WVG

Die Erschwernisbeitrags- oder -kostenveranlagung von Verbandsmitgliedern oder herangezogenen Verursachern entsprechend § 28 Abs. 3 WVG erfolgt, soweit nachfolgend keine gesonderte Regelung getroffen ist, nach den Grundsätzen des § 3.

2.2 Beiträge für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch Straßen und Anlagen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg in Verwaltung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Kyritz (BSBA)

Die Erschwernisveranlagung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Kyritz erfolgt im Sinne des § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung auf der Grundlage der diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ vom 10.07.1997.

2.3 Beiträge für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch Bundesautobahnen und deren Anlagen in Verwaltung des Brandenburgischen Autobahnamtes Stolpe

Die Erschwernisveranlagung des Brandenburgischen Autobahnamtes Stolpe erfolgt im Sinne des § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung auf der Grundlage der diesbezüglich getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ vom 10.07.1997.

2.4 Beitrag für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch Anlagen der Deutschen Bahn AG

Die Erschwernisveranlagung der Deutschen Bahn AG kann im Sinne des § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung auf der Grundlage einer diesbezüglich zu treffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ vereinbart werden.

2.5 Beitrag für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch Anlagen des Landkreises Prignitz

Die Erschwernisveranlagung des Landkreises Prignitz kann im Sinne des § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung auf der Grundlage einer diesbezüglich zu treffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ vereinbart werden.

2.6 Beitrag für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch Anlagen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)

Die Erschwernisveranlagung des LUGV kann im Sinne des § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung auf der Grundlage einer diesbezüglich zu treffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ vereinbart werden.

§ 3

Kostenumlage für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung oder die Verursachung von Zusatz- oder Mehraufwendungen bei der Erfüllung von Verbandspflichtaufgaben

Entsprechend § 80 Abs. 1 Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung können die Verursacher der Erschwerung oder Kostenerhöhung der Gewässerunterhaltung nach Maßgabe des § 85 BbgWG sowie des § 27 Abs. 4 der Verbandssatzung für die hieraus entstehenden Kosten gesondert herangezogen werden.

1. Beiträge/Kostenumlage für die Erschwerung oder Kostenerhöhung der Gewässerunterhaltung durch das Vorhandensein von Anlagen in oder an Gewässern oder zur gesonderten Bestandssicherung von Grundstücken oder wegen gesonderter Anforderungen

Für die Erschwerung oder Kostenerhöhung der Gewässerunterhaltung wegen des Vorhandenseins von Anlagen in oder an Gewässern oder zur gesonderten Bestandssicherung von Grundstücken entsprechend § 85 BbgWG oder wegen der Beseitigung von Hindernissen für den Wasserabfluss nach § 83 BbgWG oder wegen zustandsbedingter Aushubmassen, die eine Entsorgung im Sinne des § 84 Abs. 2 nicht zulassen, oder wegen Einschränkung der Duldungsverpflichtungen nach § 84 Abs. 1-3 und Abs. 6 Satz 1 BbgWG oder wegen gesonderter Anforderungen an die Gewässerunterhaltung über die Verpflichtungen nach § 78 BbgWG in Verbindung mit § 28 WHG hinaus, ist der entsprechende Mehraufwand durch den Verursacher zu zahlen.

Bis zum Vorliegen formelartiger Berechnungsmethoden errechnet sich der Mehraufwand aus der Differenz der im betreffenden Gewässerbereich, einschließlich der Mehraufwendungen, entstandenen Gesamtkosten, unter Abzug der üblicherweise in einem entsprechenden vergleichbaren Gewässerabschnitt bei der ungehinderten maschinellen Unterhaltung/Aushubverteilung entstehenden Kosten. Für die Veranlagung reicht entsprechend § 30 WVG die annähernde Ermittlung der Kosten, Vorteile oder nachteiligen Einwirkungen aus.

2. Beiträge/Kostenumlage für die Erschwerung oder Kostenerhöhung der Gewässerunterhaltung durch die Einleitung von Abwasser

Für die Kostenerhöhung der Gewässerunterhaltung durch die Einleitung von Abwasser (konzentrierte verstärkte Abflüsse, erhöhte Anforderungen an Größe und Zustand des Abflussprofils, Schmutzfrachteinleitungen, Erosionen usw.) werden auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 BbgWG die Beiträge/Kostenumlagen wie folgt ermittelt:

2.1 Kostenermittlung bei Einleitung von Abwasser aus Abwasseranlagen (> 5,0 m³/d durchschnittlicher Ableitungstagesmenge)

Der Erschwernisbeitrag ermittelt sich nach der Formel:

$$B = m \times y \times b$$

B = Jahresbeitrag

m = Einleitungswassermenge in m³ pro Jahr

y = Beschaffenheitswert

y = 30 für mechanisch gereinigtes Schmutzwasser

y = 20 für mechanisch und teilbiologisch gereinigtes Schmutzwasser
(z. B. Sandfiltergraben)

y = 10 für mechanisch und biologisch voll gereinigtes Schmutzwasser

y = 1 für mechanisch und biologisch voll gereinigtes Schmutzwasser
mit geschaltetem Schönungsteich oder der 3. Reinigungsstufe/
unverschmutztes Niederschlagswasser

b = Berechnungsfaktor – 0,0033 Euro pro m³

Bei Abwasseranlagen ohne Mengemessvorrichtung ermittelt sich die Einleitungswassermenge m aus der in der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis angegebenen Einleitungswassermenge. Liegen entsprechende Angaben nicht vor, wird die Schmutzwassermenge aus der Zahl der einleitenden Einwohner oder Einwohnergleichwerte x 50 m³/Jahr und für die gesammelten Einleitungen von befestigten Flächen aus dem Produkt der Ableitungsfläche (m²) x 0,6 m³/m² errechnet.

2.2 Kostenermittlung für die Einleitung von Wasser aus Grundwasserabsenkungs- oder Kühlwasseranlagen sowie von Filterspülwässern oder sonstigen zeitweise betriebenen Abwassereinleitungen ab einer Mindestmenge von 2.000 m³/a

Der Erschwernisbeitrag ermittelt sich nach der Formel:

$$B = m \times y \times b$$

B = Beitrag

m = Einleitungsmenge in m³

y = Beschaffenheitswert

(kommt nur bei belasteten und verunreinigten Wasser nach Maßgabe der unteren Wasserbehörde im Sinne der Abstufung nach Pkt. 2.1 zum Ansatz)

y = 1 bei Kühlwasser

b = Berechnungsfaktor – 0,008 Euro pro m³

§ 4

Beiträge/Kostenumlage für die Erfüllung von Aufgaben nach § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung und für ergriffene Maßnahmen im Sinne der §§ 77, 82 und 83 BbgWG

Für die Realisierung oder Mitwirkung an Aufgaben nach § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung sind die realen Kosten, soweit nicht durch objektbezogene Fördermittel, Eigenleistungen oder auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen gemindert, in entstandener Höhe durch die Veranlasser, Vorteilhabenden, Verursacher oder Eigentümer zu tragen. Das gilt auch für die Kostenumlage für ergriffene Maßnahmen gemäß §§ 77, 82 und 83 BbgWG.

Für das wiederkehrende Warten, Unterhalten, Bedienen oder Betreiben von wasserwirtschaftlichen Anlagen ist eine Pauschalberechnung zulässig.

Bei Einzelaufwendungen ab 5.000,00 Euro kann eine monatliche Abschlagszahlung, entsprechend dem Baufortschritt oder Aufwand vereinbart werden.

§ 5

Beiträge für freiwillige Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung

Die freiwilligen Verbandsmitglieder nach § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung haben einen Beitrag gemäß § 26 Abs. 5 der Verbandssatzung zu entrichten.

§ 6

Gebühren und Kostenumlagen für Verwaltungsleistungen

Für die auf Anforderung erbrachten Verwaltungsleistungen oder erteilten Informationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218), soweit diese nicht in Angelegenheiten der Verbandsselbstverwaltung zu erbringen sind und nicht überwiegend dem vom Verband wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient, wird eine Gebühr zur Kostenerstattung auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 452) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298) in Anlehnung an die Sätze der Verwaltungsgebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (VwGbV MNUR) vom 30.04.1993 (GVBl. II S. 222) nach der Tarifstelle 1.1.6 in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenordnung (UIGebO) vom 30.04.1993 (GVBl. II S. 618) und gemäß der Gebührenordnung als Anlage zur Geschäftsführungsordnung vom 06.10.2014 veranlagt. Darüber hinaus können die entstandenen Auslagen nach § 10 GebG Bbg erhoben werden. Die Befreiung von Verwaltungsgebühren ergibt sich entsprechend § 8 GebG Bbg.

Die Verbandsmitglieder sind für direkt ihnen gegenüber erbrachte Verwaltungsleistungen im Sinne der Gebührenordnung als Bestandteil der Geschäftsführungsordnung vom 06.10.2014 von einer gesonderten Gebühren- oder Kostenveranlagung nach diesem § 6 befreit.

§ 7

Fälligkeiten und Säumniszuschlag

Die Beitragspflicht für die Verbandspflichtaufgaben nach § 4 Abs. 1 und die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung im Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 2, 3 und 5 dieser Ordnung entsteht entsprechend § 26 Abs. 4 und 6 der Verbandssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres. Diese Beiträge sind für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1, ausgenommen die Mitglieder von grundsteuerbefreiten Flächen, in 4 Raten am 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres fällig.

Die Erhebung der Mehrkosten nach § 26 Abs. 5 der Verbandssatzung erfolgt unverzüglich nach Leistungserbringung.

Für verspätete Zahlungen ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag zu zahlen.

§ 8 Schlussbemerkungen und Übergangsregelungen

Die Beitrags- oder Kostenberechnung für die Erschwernis- oder Mehraufwandsveranlagung sowie die Kostenumlage nach § 2 Pkt. 2 sowie der §§ 3 und 4, sollte auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Seitens des Verbandes schließt der Verbandsgeschäftsführer die Vereinbarung.

Der Abschluss einer solchen Vereinbarung oder die Zustimmung des Zahlungspflichtigen zur Veranlagung nach den Grundsätzen dieser Ordnung ersetzt ein gesondertes Heranziehungsverfahren zu Beiträgen nach § 28 Abs. 3 WVG.

Jedes Verbandsmitglied und die nach § 28 Abs. 3 WVG zu Beiträgen Heranzuziehenden sind zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses auf der Grundlage des § 27 der Verbandssatzung zur rechtzeitigen und wahrheitsgemäßen Übermittlung der erforderlichen Angaben verpflichtet. Die zur Beitrags- und Kostenveranlagung nach §§ 2 und 3 erforderlichen Angaben sind, soweit der Verband keine abweichende Regelung trifft, nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres, das dem Veranlagungsjahr vorausgeht, zu ermitteln und bis zum 31. Januar des Veranlagungsjahr dem Verband schriftlich mitzuteilen.

Die erforderlichen Angaben zu den übrigen Veranlagungen sind nach entsprechender Aufforderung dem Verband innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu übermitteln.

Diese Beitrags-, Gebühren- und Kostenumlageordnung (Beitragsrichtlinie) tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragsrichtlinie vom 21.03.2005 außer Kraft.

Pritzwalk, 11.05.2015

Lange
Verbandsvorsteher